Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Backnang GmbH (SwBK)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Änderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SwBK zur Verfügung gestellten Vordrucke oder Portale zu beantragen.

1.2 Die SwBK kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SwBK sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SwBK die Kosten für die Herstellung und die von ihm veranlassten Änderungen oder Erweiterungen eines Netzanschlusses nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (abrufbar unter www.swbk.de), es sei denn er erhält ein individuell kalkuliertes Angebot.

1.4 Die SwBK macht dem Anschlussnehmer ein Angebot in Textform (Herstellungsvertrag) für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses seines Grundstücks bzw. Gebäudes an das Verteilnetz und teilt ihm darin die Kosten für den Netzanschluss bzw. die Anschlussänderung und – gesondert ausgewiesen – den Baukostenzuschuss mit. Der Anschlussnehmer nimmt das Angebot der SwBK in Schriftform an. Es besteht Einigkeit, dass die Schriftform auch eingehalten ist, wenn die Annahme unterschrieben in digitaler Form oder per Fax übermittelt wird. Dasselbe gilt, wenn die Unterschrift in einer von der SwBK zur Verfügung gestellten IT-Anwendung digital geleistet wird.

1.5 Gärtnerische Arbeiten inklusive Gartenwege und Terrassen auf dem Privatgrundstück in Zusammenhang mit der Herstellung oder durch den Anschlussnehmer veranlassten Änderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.

1.6 Die SwBK ist berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhätnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Für den Anschluss an das Stromverteilnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen berechnet (abrufbar unter www.swbk.de).

2.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht.

2.3 Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Verteilnetz der SwBK richtet sich nach der vom Anschlussnehmer beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität).

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt der SwBK einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über die nach Ziffer 2.3 beantragte Leistung erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

2.5 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der SwBK angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinaus gehende Nutzung behält sich die SwBK die Erhebung eines Baukostenzuschusses gem. Ziffer 2.1. vor.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

3.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch die SwBK bzw. deren Beauftragten. Die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber; dies ist die SwBK, sofern der Anschlussnutzer keinen Dritten beauftragt. Die Kundenanlage setzt das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.

3.2 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses vereinbarten Kosten abhängig gemacht werden.

4. Verlegung von Versorgungs- oder Messeinrichtungen (§§ 10, 12, 22 NAV)

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen zu tragen hat, erstattet er der SwBK die Kosten nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (abrufbar unter www.swbk.de), es sei denn er erhält ein individuell kalkuliertes Angebot.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 Abs. 3 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/ -nutzer gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (abrufbar unter www.swbk.de) zu erstatten.

6. Allgemeine Regelungen

6.1 Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer sind verpflichtet, vor der Ausführung von Tiefbauarbeiten auf ihrem Grundstück eine Planauskunft bei der SwBK einzuholen.

6.2 Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (abrufbar unter www.swbk.de) ist wesentlicher Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

7. Inkrafttreten

7.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

7.2 Die SwBK ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt zu ändern. Änderungen werden zum Monatsbeginn nach der Veröffentlichung wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet unter www.swbk.de veröffentlicht.